

## § 3 Nr. 42

### [Fulbright-Abkommen]

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209)

Steuerfrei sind

...

42. die Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,  
Richter am BFH, München

#### I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 42

1

**Rechtsentwicklung der Nr. 42:** Durch *StÄndG v. 18.7.1958* (BGBl. I 1958, 473; BStBl. I 1958, 412) wurde die StBefreiung in den Katalog des § 3 eingefügt, um für die bis dahin nur durch Verwaltungsregelungen stfrei gestellten Leistungen eine zuverlässige Rechtsgrundlage zu schaffen.

**Bedeutung der Nr. 42:** Die StBefreiung ergänzt den mit dem Abkommen verfolgten politischen Zweck, nämlich durch den Austausch von Studenten und Wissenschaftlern zur Völkerverständigung beizutragen. Die dazu gewährten Stipendien sollen den betroffenen Stpfl. jeweils unverteuert zukommen.

Die Vorschrift enthält eine echte StBefreiung nur insoweit, als die Zuwendungen nach § 18 oder § 19 Abs. 1 Satz 1 stbar sind (glA KSM/v. BECKERATH, § 3 Nr. 42 Rn. B 42/2). Soweit die Zuwendungen beruflich oder betrieblich veranlasste Ausgaben abdecken, kommt der Vorschrift zudem die Bedeutung einer zulässigen Vereinfachungsregelung zu. Denn diese Ausgaben wären als BA oder WK abziehbar.

**Verhältnis zu anderen Vorschriften:**

► *Verhältnis zu Nr. 44 und Nr. 11:* Zu beiden Vorschriften, insbes. zu Nr. 44, besteht eine inhaltliche Nähe. Als *lex specialis* geht Nr. 42 ihnen vor.

► *Verhältnis zu § 3c:* Soweit StFreiheit nach Nr. 42 in Anspruch genommen wird, ist ein Abzug als BA oder WK nach § 3c ausgeschlossen (BFH v. 9.11.1976 – VI R 139/74, BStBl. II 1977, 207). Von den Zuwendungen nicht abgedeckte Aufwendungen können jedoch als BA oder WK geltend gemacht werden.

#### II. Steuerfreiheit der Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden

2

**Fulbright-Abkommen:** Nach dem Wortlaut sind die Zuwendungen stfrei, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden. Die Gesetzesfassung ist nicht (mehr) korrekt. Denn das sog. Fulbright-Act-Abkommen v. 18.7.1952 in seiner geänderten Fassung v. 14.5.1958, auf das Nr. 42 Bezug nimmt, ist durch

das „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Durchführung von Austauschvorhaben zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung“ v. 20.11.1962 ersetzt worden (BGBl. II 1964, 28). Dieses Abkommen ist am 24.1.1964 in Kraft getreten (BGBl. II 1964, 27). Inhaltlich bezieht sich Nr. 42 nunmehr auf das das Fulbright-Act-Abkommen ersetzende Abkommen v. 20.11.1962, das auch als das neue Fulbright-Abkommen bezeichnet wird (H 6 Nr. 42 EStH 1999).

**Das Abkommen v. 20.11.1962** dient der Förderung des Studenten- und Dozentenaustauschs zwischen beiden Staaten, um so das gegenseitige Verständnis der Völker zu fördern. Das Abkommen regelt in erster Linie die Einsetzung einer Kommission mit der Bezeichnung „Kommission für den Studenten- und Dozentenaustausch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika“. Die Kommission ist eine von beiden Staaten anerkannte zweiseitige Organisation. Sie hat in erster Linie den Auftrag, mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln ein Austauschprogramm auf dem Bildungssektor durchzuführen. Darüber hinaus soll sie auch andere dem Abkommen dienende Vorhaben übernehmen, daran mitwirken oder sie sonstwie erleichtern (Art. 1 des Abkommens v. 20.11.1962).

Die der Kommission zur Verfügung gestellten Mittel betreffen vornehmlich Geldmittel und Vermögensteile, die von der Regierung der USA zur Finanzierung des Austauschs im Rahmen des Fulbright-Act-Abkommens v. 18.7.1952 zur Verfügung gestellt worden waren (Art. 8 des Abkommens v. 20.11.1962). Es handelte sich dabei um Erlöse aus dem Verkauf von überschüssigem amerikanischen Kriegsmaterial, das nach dem Ende des 2. Weltkriegs in der Bundesrepublik zurückgeblieben war.

**Zuwendungen nach dem Abkommen v. 20.11.1962:** Die der Kommission zur Verfügung gestellten Mittel sollen zu folgenden Zwecken verwandt werden (Art. 1 des Abkommens v. 20.11.1962):

- „a) zur Finanzierung einer Studien-, Forschungs-, Lehr- und anderen Tätigkeit auf dem Gebiet des Bildungswesens von Deutschen oder für Deutsche (...) an amerikanischen Hochschulen und Bildungsanstalten innerhalb oder außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und von oder für amerikanische Staatsangehörige in der Bundesrepublik Deutschland,
- b) zur Finanzierung von Besuchen und Austauschvorhaben für Studenten, Hochschulpraktikanten, Lehrer, Dozenten und Professoren, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgen“.

Nr. 42 stellt die Zuwendung solcher finanzieller Mittel durch die Kommission stfrei. Neben der Gewährung von Stipendien kann es sich dabei beispielsweise um die Zahlung von Reisekosten, Unterrichtsgebühren, Unterhaltungskosten und anderen mit den geförderten Maßnahmen zusammenhängenden Ausgaben handeln.